

Beilage 4302

Der Bayerische Ministerpräsident

An den
Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung der Landtagswahl im bayer. Kreis Lindau

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 13. September 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 19. September 1950

(gez.) Dr. Ghard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung der Landtagswahl im bayer. Kreis Lindau

§ 1

Für die Wahl eines Abgeordneten zum Bayer. Landtag bildet der bayer. Kreis Lindau einen Stimmkreisverband. Der Stimmkreisverband Lindau gehört zum Wahlkreis Schwaben.

§ 2

Für die Durchführung der Wahl findet das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid

(Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GWB. S. 69, 103) in der Fassung der Bekanntmachung vom ... September 1950 Anwendung.

§ 3

Das Gesetz ist dringlich und tritt am 15. Oktober 1950 in Kraft.

Begründung

Der bayer. Kreis Lindau war bei der Wahl zum Bundestag dem Bundeswahlkreis Rempten im Regierungsbezirk Schwaben angeschlossen und hat seine Vertretung zum Bundestag in Bayern gewählt. Auch im neuen Bayerischen Landtag ist eine Vertretung des bayerischen Kreises Lindau dringend notwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt die Wahl dieser Vertretung nach demokratischen Grundsätzen sicher.

Nach dem bayer. Landeswahlgesetz, in dem für rund 9 200 000 Einwohner 203 Abgeordnete vorgesehen sind, trifft durchschnittlich auf ungefähr 46 000 Einwohner 1 Abgeordneter. Der bayer. Kreis Lindau, bestehend aus der unmittelbaren Stadt Lindau (19 545 Einw.) und dem Landkreis Lindau (37 567 Einw.) zählt insgesamt 57 112 Einwohner. Durch die Bildung eines Stimmkreisverbandes wird die Wahl eines Abgeordneten als Stimmkreisbewerber in diesem Gebiete sichergestellt. Nach dieser Regelung erhöht sich die im Art. 36 Abs. (3) vorgesehene Zahl der Stimmkreise oder Stimmkreisverbände im Wahlkreis Schwaben auf 15, die im Art. 36 Abs. (1) vorgesehene Zahl der Abgeordneten im Bayerischen Landtag auf 204.

Die im bayer. Kreis Lindau auf die einzelnen politischen Parteien und organisierten Wählergruppen abgegebenen Stimmen werden nach Maßgabe des Art. 48 WGG. im Wahlkreis Schwaben verrechnet, zu dem der Stimmkreisverband Lindau für die Durchführung der Landtagswahl gehört.

Die erforderlichen Vorbereitungen der Wahl müssen alsbald in Angriff genommen werden. Es ist daher notwendig, das Gesetz für dringlich zu erklären und sobald als möglich in Kraft zu setzen.